

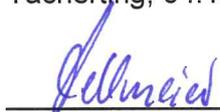
erlässt die Gemeinde Tacherting für den Bebauungsplan „**Tacherting-Süd**“, in Kraft getreten
am 15.04.1998, geändert am 05.05.2008, folgende

4. Satzungsänderung

Die Nr. 2 der Festsetzungen durch Text des am 15.04.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Tacherting-Süd“, geändert am 05.05.2008, wird wie folgt geändert:

- Für die Grundstücke Flnr. 1655/8 und 1655/4 sind höchstens 6 Wohneinheiten (WE) für Einzelhäuser zulässig.
- Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Tacherting-Süd“.

Tacherting, 04.12.2017


Johann Hellmeier
Erster Bürgermeister

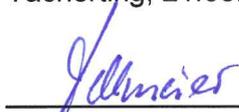
VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **23.11.2017** die textliche Änderung des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 04.12.2017 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.12.2017 bis 26.01.2018** öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 04.12.2017 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.12.2017 bis 26.01.2018** beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom **15.03.2018** wurde die Satzungsänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 21.03.2018

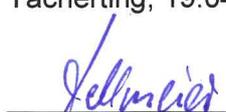

Johann Hellmeier
Erster Bürgermeister



Der Änderungen des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am **18.04.2018** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“ mit Begründung in der Fassung vom 04.12.2017 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Straße 9, 83342 Tacherting, Zimmer Nr. 14, zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, 19.04.2018


Johann Hellmeier
Erster Bürgermeister



4. Änderung des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“:

BEGRÜNDUNG gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Laut der derzeit rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“ vom 15.04.1998, geändert am 05.05.2008, Festsetzungen durch Text Nr. 2, sind für Einzelhäuser höchstens 4 Wohneinheiten, für Doppelhaushälften je 2 Wohneinheiten (insgesamt 4 WE) zulässig.
2. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die Anzahl der max. Wohneinheiten für die Flnr. 1655/8 und 1655/4 Gmkg. Tacherting insgesamt auf höchstens 6 WE für Einzelhäuser angepasst, da sich diese hinsichtlich der weiteren Kubatur der bestehenden umliegenden Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und aufgrund dessen ferner die Baulücke auf der Flnr. 1655/8 im Rahmen der Innenentwicklung geschlossen werden kann.
3. Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da sie der Nachverdichtung der Innenentwicklung dient und die Belange des Umweltschutzes nicht berührt werden. Nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird deshalb von der Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Tacherting, 04.12.2017



Johann Hellmeier
Erster Bürgermeister